

B e s c h l u ß

In Sachen

der Deutschen Bundespost, vertreten durch den Präsidenten
der Oberpostdirektion B[REDACTED], B[REDACTED], B[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Arbeiter Karl G[REDACTED] in N[REDACTED] Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

wird die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hanseati-
schen Oberlandesgerichts in Bremen vom 23.Mai 1961 auf Ko-
sten der Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I.

Der Kläger hat die Beklagte wegen eines durch einen
Postomnibus verursachten Unfalls auf Schadensersatz in An-
spruch genommen. Das Landgericht hat die Beklagte verur-
teilt, an den Kläger zum Ersatz des Sachschadens und Ver-
dienstaussfalls 2.159,70 DM nebst Zinsen und im übrigen ein
Schmerzensgeld von 2.250,-- DM nebst Zinsen zu zahlen. Es
hat ferner festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist,
dem Kläger allen künftigen aus dem Unfall entstehenden
Schaden zu 9/10 zu ersetzen, soweit nicht die Ansprüche
auf den Sozialversicherungsträger übergegangen sind. Die
Berufung der Beklagten hiergegen hat das Oberlandesgericht
zunächst durch Zwischen- und Teilurteil zurückgewiesen,

soweit sie sich gegen den Grund des mit 2.159,70 DM bezifferten Leistungsanspruchs sowie gegen den Schmerzensgeld- und den Feststellungsausspruch richtete. Die Entscheidung über die Höhe des bezifferten Leistungsanspruchs (über den Betrag von 2.159,70 DM) und über die Kosten hat es in diesem Zwischen- und Teilurteil dem Schluß und Endurteil vorbehalten. Dieses erste Berufungsurteil ist rechtskräftig. Nunmehr hat das Oberlandesgericht durch das Urteil vom 23. Mai 1961 in dem anschließenden Betragsverfahren die Berufung auch gegen die Höhe des von dem Kläger aus 2.159,70 DM noch geltend gemachten Betrages von 1.933,78 DM zurückgewiesen.

II.

Die von der Beklagten hiergegen eingelegte Revision ist nicht zulässig.

Die Revisionssumme des § 546 ZPO ist nicht erreicht. Die Revision ist nicht zugelassen. Sie wäre daher, nachdem es sich nicht um die Zulässigkeit des Rechtswegs oder der Berufung handelt, nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO a.F. (nunmehr Abs. 2 Nr. 2 n.F.) vorlägen. Dies ist nicht der Fall, weil die Beklagte durch das angefochtene Urteil nur aus einem nichtprivilegierten Klagegrund, nämlich nach dem Straßenverkehrsgesetz, nicht aber auch oder ausschließlich aus Amtspflichtverletzung verurteilt und daher ein durch § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO a.F. privilegierter Klagegrund nicht in die Revisionsinstanz gelangt ist (BGHZ 35, 99). Über den Klagegrund hatte das Oberlandesgericht ausschließlich in dem Grundurteil zu befinden. In den Gründen dieser Entscheidung ist ausgeführt, daß der - hier allein in Betracht kommende - Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens seine rechtliche Grundlage in § 7 Abs. 1 StVG

finde, während sich der Anspruch auf das Schmerzensgeld aus Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB rechtfertige. Daraus folgt, daß das Grundurteil ausschließlich auf die Halterhaftung gestützt ist, auch wenn dies im Urteilssatz selbst nicht noch besonders hervorgehoben wurde; denn zur Auslegung des Urteilssatzes sind dessen Gründe heranzuziehen. Die Meinung der Revision, im vorliegenden Fall gelte etwas anderes, weil im Urteilssatz die Höchstgrenzen der Halterhaftung nicht angeführt worden seien, ist schon deshalb nicht zu billigen, weil für das Grundurteil über den bezifferten Leistungsanspruch diese Höchstgrenzen sichtlich nicht in Betracht kamen. Aus dem Fehlen des Höchstgrenzenhinweises im Feststellungsausspruch kann im übrigen auch deshalb die Verurteilung aus der Amtshaftung nicht abgeleitet werden, weil in diesem Falle mit Rücksicht auf § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB für den im Feststellungsausspruch enthaltenen Hinweis auf den gesetzlichen Übergang eines Teils des Anspruchs auf den Sozialversicherungsträger kein Raum gewesen wäre, insofern also der Feststellungsausspruch wiederum gegen die Verurteilung aus der Amtshaftung spricht. Nach all dem besteht keine Unklarheit darüber, ob die Beklagte auch aus Amtshaftung verurteilt ist, so daß auch der Hinweis der Revision auf RGZ 156, 257 fehl geht.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Satz 1 ZPO.

Das Armenrechtsgesuch des Klägers für den Revisionsrechtszug dürfte sich damit erledigt haben.

Karlsruhe, den 5. Januar 1962
Bundesgerichtshof - III. Zivilsenat

Dr. Pagendarm

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler

Schäfer